

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 30. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

zum Thema:

**Sicherheit zwischen Kyllburger Weg und HansasträÙe schaffen**

und **Antwort** vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25054

vom 30. Januar 2026

über Sicherheit zwischen Kyllburger Weg und HansasträÙe schaffen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen rechtlichen Bedingungen ist der Einsatz von Videotechnik zur Sicherung des Fußweges zwischen Kyllburger Weg und HansasträÙe (Höhe Bitburger StraÙe) möglich?
2. Wenn der Einsatz möglich ist: Welche praktischen Voraussetzungen müssen durch wen dort geschaffen werden, damit die Videotechnik dort installiert werden darf?
3. Wenn der Einsatz nicht möglich ist: Welche Gründe sprechen gegen den Einsatz von Videotechnik an diesem Standort?

Zu 1. bis 3.:

GemäÙ § 24a Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) kann die Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten an oder in einem gefährdeten Objekt, insbesondere einem Gebäude, auch einem Amts- oder Dienstgebäude, oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, einschließlich der jeweils zugehörigen Parkplätze und sonstigen Außenflächen, oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene

Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen.

Gemäß § 24e Abs. 1 ASOG Bln kann die Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten an kriminalitätsbelasteten Orten personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen. Die Einstufung eines öffentlichen Raumes als kriminalitätsbelasteter Ort setzt voraus, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung, zum Beispiel Raubtaten, Brandstiftungen, gefährliche Körperverletzungen, gewerbs- oder bandenmäßiger Taschendiebstahl oder Rauschgifthandel verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Häufig werden solche Straftaten in Gruppen und organisiert begangen. Es handelt sich hierbei um Straftaten, die erhebliche Auswirkungen auf das Leben von Menschen haben können.

Bei dem hier in Rede stehenden Fußweg handelt es sich um einen sogenannten „Trampelpfad“, umgeben von im Privateigentum befindlichen Einfamilienhäusern. Dieser weist kein auffälliges Kriminalitätsaufkommen auf.

Da sich im betrachteten Bereich weder ein gefährdetes Objekt im Sinne des § 24a Abs. 1 ASOG Bln noch eine nach § 17a ASOG (ggf. in Verbindung mit § 69 Abs. 1 ASOG) als kriminalitätsbelasteter Ort eingestufte Örtlichkeit im Sinne des § 24e Abs. 1 ASOG Bln befindet und die Kriminalitätsbelastung dort darüber hinaus nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort nach § 17a Abs. 1 ASOG Bln erfüllt, fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen für eine polizeiliche Videoüberwachung der gegenständlichen Örtlichkeit.

Berlin, den 12. Februar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport